

Satzung

des Vereins: Freunde des Bröhan-Museums e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Freunde des Bröhan-Museums. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister erfolgt der Zusatz eingetragener Verein bzw. e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Gerichtsstand ist Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert und unterstützt ideell und materiell das Bröhan-Museum, Landesmuseum für Jugendstil, Art Déco und Funktionalismus (1889-1939), Schlossstraße 1a, 14059 Berlin. Er will dazu beitragen, dass der Kunstbestand des Museums ergänzt, erhalten, gepflegt und präsentiert wird, international zugänglich ist und wissenschaftlich bearbeitet wird. Er will darüber hinaus die Kenntnis über die Kulturepoche von 1889 bis 1939 stärken.
2. Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch die Bereitstellung von Mitteln für
 - den Erwerb von Werken der angewandten Kunst aller Materialbereiche und von Werken der bildenden Kunst der Berliner Secession,
 - Restaurierungen,
 - die Durchführung von Ausstellungen, Symposien, Vorträgen und Exkursionen,
 - die Unterstützung wissenschaftlicher und künstlerischer Vorhaben,
 - die Erarbeitung und Herstellung von Publikationen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Beiträge und Spenden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Tätigkeiten von Mitgliedern des Vereins müssen ehrenamtlich ohne Vergütung erfolgen. Ein ausscheidendes Mitglied des Vereins kann keine Zahlung aus dem Vereinsvermögen verlangen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Für besondere Verdienste um den Verein und seine Ziele kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Mit dem Tod eines Mitglieds. Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
 - b. Durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
 - c. Durch Streichung aus der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch

Beschluss des Vorstands nach schriftlicher Information von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags von zwei Jahren im Rückstand ist.

- d. Durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben; über die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter beruft die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr und möglichst im ersten Halbjahr schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung ein. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich zusätzliche Anträge zur Tagesordnung einbringen. Diese ist entsprechend zu ergänzen.

Der Vorstand bzw. der Stellvertreter können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet ausschließlich in folgenden Angelegenheiten:
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Festsetzung des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit
 - Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Entgegennahme des vom Vorstand alljährlich zu erstattenden Geschäftsberichts
 - Feststellung des nächstjährigen Etats
 - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
3. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Er bestimmt die Art der Abstimmung und der Wahl. Sie sind schriftlich durchzuführen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Jedes anwesende Mitglied – auch Ehrenmitglied – hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich nach schriftlicher Bevollmächtigung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

6. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Hat bei einer Wahl kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet danach das vom Versammlungsleiter gezogene Los.
8. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der jeweilige Direktor des Bröhan-Museums nimmt auf Einladung beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, dann bleibt der Vorstand handlungsfähig bis die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit gewählt hat.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Im Falle des Erwerbs von Kunstwerken ist die Zustimmung des Direktors des Bröhan-Museums erforderlich. Aus Mitteln des Vereins erworbene Kunstwerke werden an das Bröhan-Museum im Wege der Schenkung übereignet unter der Bedingung, dass dies ausdrücklich im Inventarverzeichnis und bei der Präsentation vermerkt wird.
4. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter beruft den Vorstand zu Sitzungen ein, so oft dies die Geschäfte erfordern. Die Einberufung kann schriftlich, auch per Fax, fernmündlich oder per E-Mail erfolgen. Eine Einberufungsfrist von 7 Tagen ist einzuhalten. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
6. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leitet die Sitzung.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren (einschließlich Fax und E-Mail) gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihr Einverständnis mit diesem Abstimmungsverfahren abgibt.
9. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterschreiben und an alle Vorstandsmitglieder zu versenden.

§ 8 Rechnungsprüfer

Die Kassenführung und Rechnungslegung des Vereins werden einmal im Jahr durch zwei Mitglieder des Vereins, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden, geprüft. Der Prüfbericht wird der Mitgliederversammlung vorgelegt. Scheidet einer der

Rechnungsprüfer aus, ist der verbleibende Prüfer berechtigt, allein zu prüfen, bis die Mitgliederversammlung einen weiteren Prüfer wählt.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Änderungen der Satzung erfordern mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
2. Die Auflösung des Vereins erfordert mindestens vier Fünftel der abgegebenen Stimmen, wobei schriftliche Stimmabgabe möglich ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an das Bröhan-Museum, Landesmuseum für Jugendstil, Art Déco und Funktionalismus (1889-1939), das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Änderungen im Anmeldeverfahren

Der Vorstand ist ermächtigt, ohne Beschluss der Mitgliederversammlung Änderungen und/oder Ergänzungen an der Satzung anzubringen, die vom Vereinsregister vor der Eintragung oder vom Finanzamt für Körperschaften gefordert werden.

Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.02.2004 und Ergänzung vom 07.04.2005.